

Saisonkennzeichen

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
 - bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief
 - bei zugelassenen Fahrzeugen: Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültigen Fahrzeugschein
 - bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen: Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief mit dem entwerteten Fahrzeugschein
- bei zugelassenen Fahrzeugen: Kennzeichenschild/er
- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU)

3. Allgemeine Informationen zum Saisonkennzeichen:

Betriebszeitraum:

mindestens 2 Monate längstens 11 Monate (jährlich nur 1 Zeitraum möglich)

Gültigkeit:

Beginn: der erste Tag des Gültigkeitsmonats

Ende: der letzte Tag des Gültigkeitsmonats

Die Zulassungsdauer wird auf den amtlichen Kennzeichen rechtsseitig eingeprägt, z.B. 03-10 (saisonale Zulassung vom 01.03. bis 31.10. des Jahres)

Kennzeichen:

Bei Saisonkennzeichen nur EURO-Kennzeichen analog (Anlage 4 FZV; keine Wahlmöglichkeit). Amtliche Kennzeichen für Leichtkrafträder werden (bisher 240 mm) auf 255 mm verbreitert.

Abstellen im Ruhezeitraum:

Nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen!

Besonderheit:

Das Fahrzeug gilt im Ruhezeitraum auch als zugelassen, nicht außer Betrieb. Ruhezeitraum ist der Zeitraum, der auf dem amtlichen Kennzeichen und Fahrzeugschein nicht eingeschlossen ist. Während dieses Zeitraumes darf das Fahrzeug nicht im öffentlichen Verkehr in Betrieb gesetzt werden.

§ 29 StVZO Hauptuntersuchung

Wenn im Ruhezeitraum abgelaufen, im ersten Monat der Gültigkeit nachholen.

Erkennbarkeit einer saisonalen Zulassung:

Auf den amtlichen Kennzeichen, der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Bescheinigung (z. B. bei Leichtkrafträdern, Arbeitsmaschinen) des amtlichen Kennzeichens.

Versicherung:

Die Versicherung muss nahtlos bestehen. Geht der Zulassungsbehörde eine Anzeige gem. § 51 FZV (Versicherungsaufhebung) zu, muss die Zulassungsbehörde auch im Ruhezeitraum unverzüglich eine zwangsweise Außerbetriebsetzung durchführen. Die dabei entstehenden Kosten, sind vom verantwortlichen Fahrzeughalter zu zahlen.

Änderungen:

Der Betriebszeitraum kann gebührenpflichtig unter Vorlage der/des Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbriefes + Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugscheines oder ggf. Betriebserlaubnis + Bescheinigung, einer elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer **eVB**, der/s Kennzeichen/s sowie einer gültigen Hauptuntersuchung geändert werden.

Vorschriften:

Bei Fahrzeugen mit zugeteilten Saisonkennzeichen gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auf das normale amtliche Kennzeichen anzuwenden sind, nur mit der Besonderheit, dass das betreffende Fahrzeug nur während des Betriebszeitraums im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt werden darf.

Verkauf/Überlassung/Schenkung des Fahrzeuges:

Die schriftliche Anzeige über die Weitergabe eines Fahrzeuges (auch im Ruhezeitraum) an die für das Kennzeichen zuständige Kfz-Zulassungsbehörde ist zwingend erforderlich (§ 15 FZV).

Sicherer ist **eine Außerbetriebsetzung vor Übergabe** des Fahrzeuges an den Erwerber.

Ruhezeitraum und Kurzzeitkennzeichen:

Im Ruhezeitraum darf das Kurzzeitkennzeichen, wenn das saisonale Schild verdeckt wird, verwendet werden.

Kombination mit anderen Zulassungsverfahren:

Die Kombination "Historisches Fahrzeug" und "saisonale Zulassung" ist seit dem 01.10.2017 möglich.

4. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zuteilung eines Saisonkennzeichens	30,00	221.1
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	0,60	125
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
je Klebesiegel	0,30	233

Bei Neuausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zuteilung eines Saisonkennzeichens	30,00	221.1
Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
je Klebesiegel	0,30	233

Bei Halterwechsel (ohne Neuausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II)

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zuteilung eines Saisonkennzeichens	30,00	221.1
Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	2,60	124
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)